

Sozialpolitische Forderungen des Bayerischen Bezirkstags für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat die Grundlagen für Reformen der deutschen Gesetzgebung geschaffen; an ihren Grundsätzen sind alle künftigen Reformen und Weiterentwicklungen auszurichten. Leitgedanke der UN-BRK ist die Inklusion. Die Lebensverhältnisse sind so zu gestalten, dass alle Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen am Leben teilhaben können. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Sie gilt für alle Lebensbereiche, für die Kindertagesstätte wie für Schule und Hochschule oder andere Ausbildungsorte, für das Arbeitsleben wie für die Freizeitgestaltung in Schwimmbädern, Kinos und Theatern, für öffentliche Einrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäuser, für Bauherren und den öffentlichen Personenverkehr, um nur einige wichtige Bereiche zu nennen, die durch bundes- und landesrechtliche Normen geprägt werden. Die Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe stehen nicht in der Verantwortung für alle diese Bereiche. Sie tragen nach der Rechtsordnung nur Sorge für den Fall, dass eine berechtigte Person die erforderliche Leistung nicht von anderen Stellen oder Personen bzw. von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Hieraus folgt: Je besser die Inklusion in allen gesellschaftlichen und öffentlichen Bereichen gelingt, desto weniger Eingliederungshilfe ist erforderlich.

1. Kommunale Mehrkosten durch Bundesgesetze kompensieren

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) lässt eine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen befürchten. Bereits von 2015 bis 2019 sind die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe in Bayern von 2,3 auf 2,9 Milliarden Euro gestiegen. Insbesondere für die durch das BTHG geforderte personenzentriertere Hilfestellung haben die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe bisher 300 zusätzliche Stellen geschaffen. Auch durch die Pflegereformen sowie durch die Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs in der Sozial- und Eingliederungshilfe sind Mehrbelastungen entstanden. In Bayern gehen wir für 2020 von Mehrkosten bis zu 60 Millionen Euro aus.

Wir fordern daher vom Bund, gemeinsam mit den Ländern geeignete Wege zu finden, wie die Ausgaben in der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, insbesondere die diesbezüglichen Mehrbelastungen der Leistungsträger ab Inkrafttreten der Bundesgesetze, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern vollständig und dynamisch kompensiert werden. Die vorrangige Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger (bspw. Krankenkassen, Jobcenter, Pflegekassen ...) ist zu gewährleisten und durchzusetzen.

2. Finanzierung der Altenpflege sichern

Die Ausgaben in der Altenpflege werden in den nächsten Jahren weiter deutlich steigen, u.a. wegen der wachsenden Zahl pflegebedürftiger Menschen und einer dringend notwendigen verbesserten Personalausstattung der Pflegeheime und ambulanten Dienste. Die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen in Pflegeeinrichtungen beträgt im Bundesdurchschnitt derzeit monatlich rund 2.000 Euro. Dies überfordert viele Pflegebedürftige.

Wir fordern daher vom Bund, dass die Eigenbeteiligung der Pflegebedürftigen an den pflegebedingten Aufwendungen durch einen Festbetrag gedeckelt wird. Das Bundesgesundheitsministerium hatte im November 2020 eine Deckelung des pflegebedingten Eigenanteils auf monatlich 700 Euro angekündigt. Dieser Betrag ist allerdings deutlich zu hoch, da damit keine Entlastung auf breiter Ebene erreicht werden könnte. Prof. Dr. Heinz Rothgang, Universität Bremen, hat einen Betrag von 60 Prozent des landesspezifischen Eigenanteils als Höchstbetrag der Eigenbeteiligung vorgeschlagen. Diesen Vorschlag unterstützen wir nachdrücklich. Die gerade beschlossene prozentuale Entlastung der Pflegeversicherten bei der Eigenbeteiligung an den pflegebedingten Aufwendungen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, reicht jedoch nicht aus. Des Weiteren müssen die Krankenkassen alle Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege übernehmen.

3. Einführung des Anspruchs auf ambulante Pflegesachleistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI auch für behinderte pflegebedürftige Menschen, die in Einrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB XI der Hilfe für behinderte Menschen wohnen

Obwohl Menschen mit Behinderungen wie Menschen ohne Behinderung in der Pflegeversicherung versichert sind und die vollen Beiträge zahlen, erhalten sie, sobald sie in besonderen Wohnformen leben, von der Pflegeversicherung lediglich eine Pauschale von maximal 266 Euro pro Monat.

Die bisherige Regelung des § 43a SGB XI ist aufzuheben und stattdessen der Anspruch auf ambulante Pflegesachleistung nach den §§ 36 ff. SGB XI auch für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen einzuführen, die in Einrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB XI der Eingliederungshilfe leben und Hilfen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten.

4. Budget für Ausbildung richtig verorten

Die mit dem Teilhabestärkungsgesetz eingeführte Erweiterung des Budgets für Ausbildung auch für Menschen, die Anspruch auf Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder eines anderen Leistungsanbieters haben, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Träger der Eingliederungshilfe haben großes Interesse daran, die Übergangschancen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Allerdings ist die im Gesetz vorgesehene Zuständigkeit beim Träger der Eingliederungshilfe nicht richtig verortet. Diese Art der beruflichen Ausbildung sollte – wie andere berufliche Ausbildungen auch - bei der Bundesagentur für Arbeit angesiedelt sein.

5. Das Budget für Arbeit zu einer echten Alternative machen

Die Inanspruchnahmezahlen beim Budget für Arbeit bleiben bislang hinter den Erwartungen zurück. Viele Interessent:innen scheitern insbesondere daran, dass sie keinen geeigneten Arbeitgeber finden. Wie beim Budget für Ausbildung sollte der Gesetzgeber eine gesetzliche Verpflichtung schaffen, damit die Bundesagentur für Arbeit die Budgetnehmer:innen bei der Arbeitgebersuche unterstützen kann.

Soll das Budget für Arbeit eine echte Alternative zur Werkstatt sein, darf ein:e Budgetnehmer:in sozialversicherungsrechtlich nicht schlechter stehen als ein:e Werkstattgänger:in. Dies betrifft insbesondere die Höhe der Beitragszahlungen zur Rentenversicherung, die angeglichen werden sollte.

6. Um die Beschäftigungschancen von schwerbehinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern, ist die Ausgleichsabgabe deutlich zu erhöhen

Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf wenigstens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, so ist eine Ausgleichsabgabe zu leisten, die aktuell monatlich je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz zwischen 125 und maximal 360 Euro, abhängig von der Anzahl der nicht besetzten Pflichtarbeitsplätze und der Betriebsgröße, liegt.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist unzureichend, um Arbeitgeber zu motivieren alle gebotenen Anstrengungen zu unternehmen, schwerbehinderte Menschen, und damit auch Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 99 SGB IX, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, zu beschäftigen. Eine deutliche Erhöhung der Ausgleichsabgabe soll dazu beitragen, im Sinne der Inklusion mehr Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden.

7. Systemfehler bei den Wohnkosten beseitigen

Das BTHG hat in den besonderen Wohnformen eine Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen (Miete, Verpflegung) vorgenommen. Allerdings setzt es für die Miete, die bei Bedürftigkeit als Grundsicherung vom Bund finanziert wird, eine maximale Obergrenze von 125 Prozent der lokal angemessenen Miete. Übersteigt die Miete diese Grenze, ist sie derzeit als Fachleistung von der Eingliederungshilfe zu übernehmen, obwohl es sich nicht um eine Teilhabeleistung handelt. Diese falsche Zuordnung ist zu bereinigen, und die Wohnkosten sind als existenzsichernde Leistungen systemgerecht im vollen Umfang der Grundsicherung zuzuordnen.

Um leistungsberechtigte Personen, die diese Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten, nicht unerwünschterweise mit der höheren Miete zu belasten, ist deren Beteiligung an den Kosten der Unterkunft auf den bisher im Rahmen der Grundsicherung zu gewährenden Höchstbetrag von 125 Prozent der durchschnittlich angemessenen Miete für einen Ein-Personenhaushalt zu begrenzen.

8. Notwendige Assistenzleistungen bei einem Krankenhausaufenthalt sind von der Krankenkasse zu finanzieren

Menschen mit Behinderungen sind häufig auch während eines Krankenhausaufenthalts auf Assistenzleistungen angewiesen. Das SGB V regelt aktuell nur, dass Assistenzkräfte, die nach dem Arbeitgebermodell von den Menschen mit Behinderung selbst angestellt werden, bei einem Krankenhausaufenthalt von den Krankenkassen zu finanzieren sind. Im Sinne der Inklusion ist es erforderlich, dass - wie für Menschen ohne Behinderung - alle notwendigen Kosten eines Krankenhausaufenthalts auch für Menschen mit Behinderungen von den Krankenkassen getragen werden.

Deshalb ist gesetzlich ausdrücklich zu normieren, dass die Kosten für notwendige Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen während eines Krankenhausaufenthalts immer als Leistungen nach dem SGB V von den Krankenkassen zu finanzieren sind. Die aktuell vom Bundestag beschlossene Zuordnung der Assistenzleistungen im Krankenhaus zur Eingliederungshilfe ist systemwidrig.

9. Bildung inklusiv gestalten

Die für Bildung jeweils zuständigen Stellen müssen auf der Grundlage entsprechender Regelungen in den Schul- und Hochschulgesetzen der Länder mit individuellen Rechtsansprüchen für Menschen mit Behinderungen die volle Verantwortung für inklusive Bildung übernehmen und entsprechende Regelungen zur Umsetzung des Art. 24 UN-BRK treffen.

Zur Gestaltung der Übergangszeit sind die jetzt im SGB IX verorteten Leistungen (Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule) befristet weiterhin zu erbringen. Hierzu ist eine Übergangsregelung in der Eingliederungshilfe zu schaffen. Diese ist zeitlich so bemessen, dass ein Leistungsübergang ohne Brüche aus der Eingliederungshilfe in den Kultusbereich möglich ist.

10. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz praktikabel ausgestalten und verlässlich finanzieren

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sieht vor, die bisher zwischen Eingliederungshilfe und Jugendamt geteilten Zuständigkeiten für Kinder mit seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderungen künftig bei den Jugendämtern zusammenzuführen. Die hierdurch neu geschaffenen Schnittstellen, insbesondere zu komplementären Leistungssystemen wie der sozialhilferechtlichen Hilfe zur Pflege sowie beim altersbedingten Übergang in die Eingliederungshilfe, müssen durch das bis 2027 zu erlassende Bundesgesetz klar und eindeutig geregelt werden. Zudem ist für die endgültige Zusammenführung der Zuständigkeiten mit ihren weitreichenden strukturellen und personellen Auswirkungen eine Übergangszeit von mindestens drei Jahren vorzusehen statt des bislang geplanten einen Jahres.

Der Zuständigkeitsübergang auf die Jugendämter ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden durch jugendhilferechtliche Leistungsausweitungen und das in den Jugendämtern neu zu schaffende Fachpersonal (für Bayern rechnet das Landesjugendamt mit einem Personalmehrbedarf im oberen dreistelligen Bereich). Für diese Mehrkosten erwartet die kommunale Familie einen dauerhaften und vollständigen Kostenausgleich.

11. Eindeutige Regelungen für unzureichend erbrachte Leistungen

Nach dem Vertragsrecht des SGB IX bzw. XII ist über die Höhe des Kürzungsbetrages, wenn ein Leistungserbringer seine Verpflichtungen nicht eingehalten hat, Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen. Dies erweist sich als nicht praktikabel und

führt zu erheblichem bürokratischen Aufwand. Hier sollte der Bundesgesetzgeber festlegen, dass Kürzungsmaßstab die der Vergütungsvereinbarung zugrundeliegenden kalkulierten Kosten sind.

12. Fachkräftemangel im Bereich der Eingliederungshilfe

Auf Bundesebene wird der Fachkräftemangel vor allem im Bereich des medizinischen Versorgungssystems und der Alten-/Seniorenhilfe diskutiert. Der Bereich der Eingliederungshilfe steht dabei nicht im Fokus. Ein der konzertierten Aktion Pflege (KAP) vergleichbares Instrument sollte auch für die Eingliederungshilfe geschaffen werden. In der Folge entstehende Mehrkosten müssen vom Bund kompensiert werden.

13. Sozialhilfe muss die Nutzung von digitalen Medien ermöglichen

Die Nutzung von digitalen Medien wird in Anbetracht der mit der Pandemie gemachten Erfahrungen nicht ausreichend im Regelsatz und damit im RBEG abgebildet. Auch die Empfänger*innen existenzsichernder Leistungen müssen in die Lage versetzt werden, von den Möglichkeiten der Digitalisierung angemessen Gebrauch zu machen.

(Beschluss der Vollversammlung des Bayerischen Bezirktags vom 1. Juli 2021)